



**Nachhaltigkeits
Woche** Zürich

Statuten & Reglemente der

Nachhaltigkeitswoche Zürich

(NHWZ)

Verabschiedet an GV: 19.10.2020 in Zürich

1. Statuten NHWZ

Art. 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachhaltigkeitswoche Zürich“, abgekürzt: NHWZ. Er ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Zürich.
3. Das Vereinsjahr des Vereins dauert vom 1. Mai – 30. April.

Art. 2 Vereinszweck, Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten

1. Der Verein fördert Nachhaltige Entwicklung an der ETH Zürich, der Universität Zürich, den Zürcher Hochschulen ZHdK, ZHAW, PHZH und in der Öffentlichkeit, durch Stärken von Bewusstsein für Nachhaltigkeit, Motivation zum aktiven Handeln sowie Vernetzen der Akteure.
2. Zweck des Vereins ist die Durchführung einer studentischen Nachhaltigkeitswoche in Zürich, hauptsächlich adressiert an Hochschulangehörige, sowie die Verwaltung eines Projektfonds.
3. Für seinen Vereinszweck arbeitet der Verein besonders eng mit folgenden Nachhaltigkeitsstellen der Studierendenverbände, d.h. der in Art. 2, Absatz 1. genannten Institutionen, zusammen: SSC im VSETH, NHK im VSUZH, VNPHZH im VSPHZH, Nachhaltigkeitskommission im VERSO und NaKt im Alias.
4. Der Verein regt studentische Aktivitäten im Nachhaltigkeitsbereich an und unterstützt die hochschulpolitischen Entwicklungen an den in Art. 2, Absatz 1. genannten Institutionen in enger Abstimmung mit den in Art. 2, Absatz 3 genannten Nachhaltigkeitsstellen der Studierendenverbände.
5. Der Verein kann Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen werden und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, wenn dies dem Vereinszweck dient.
6. Vereinsmitglieder, Vorstand und Kernteam orientieren sich an den Richtlinien der Swiss Sustainability Week.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und Arbeit für den Verein wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ausnahmen müssen im Voraus an einer Vorstandssitzung bewilligt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für statutenkonforme Zwecke verwendet werden
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitglieder, Erwerb und Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Mitglied können Studierende und Doktorierende der in Art. 2, Absatz 1 erwähnten Zürcher Institutionen werden.
2. Die Generalversammlung legt die weiteren Regelungen für die Mitgliedschaft im Mitgliederreglement fest.
3. Die Generalversammlung kann Ausnahmen bewilligen.
4. Die Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft in Dachorganisationen, denen sich die NHWZ anschliesst, nach sich, sofern deren Statuten dies vorsehen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch automatischen Austritt,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Bekanntgabe per E-Mail oder Brief an den Vorstand.
3. Der automatische Austritt erfolgt, sofern auf die schriftliche Nachfrage des Vorstands innerhalb eines Monats keine Bestätigung oder Umwandlung der Mitgliedschaft erfolgt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vereinszweck missachtet wird. Vor einem Ausschluss hat das betreffende Mitglied das Recht, von der Generalversammlung angehört zu werden.

Art. 6 Stimmrecht

1. Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung.
2. Niemand kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

Art. 7 Beiträge

Die Mitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen für Vereinszwecke zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

Art. 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (Art. 10)
- b. der Vorstand (Art.11)
- c. das Kernteam (Art. 12)
- d. der Beirat (Art.13)
- e. die Revisionsstelle (Art.14)

Art. 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zu Beginn des Vereinsjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch an alle Mitglieder. Anträge von Mitgliedern, die bis 5 Tage vor der GV eingereicht werden, müssen traktandiert werden. Sie werden in einem Nachversand bekannt gegeben.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

4. Der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, fertigt über den Hergang und die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ein Protokoll an. Dieses ist den Mitgliedern in geeigneter Form zuzustellen.
5. Jede korrekt einberufene GV ist beschlussfähig.
6. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Stimmzähler*In für Abstimmungen und Wahlen
 - b. (Wieder-)Wahl der Vorstandsmitglieder (Art. 11)
 - c. (Wieder-)Wahl der Revisionsstelle (Art. 14)
 - d. Bestimmung der Vereinspolitik
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts und -abschlusses des Vorstandes
 - f. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
 - g. Genehmigung des Budgets
 - h. Erlass und Änderung von Reglementen
 - i. Statutenänderungen
 - j. Auflösung des Vereins
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein/e stimmberechtigte/r Teilnehmer*In verlangt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung einzeln für je eine vom bisherigen Vorstand ausgeschriebene Position gewählt und zwar mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt) für die Dauer eines Jahres.
9. Die in Art. 2 Absatz 3 genannten Nachhaltigkeitsstellen der Studierendenverbände haben ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Vorstandes.
10. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen), sofern nicht die Statuten andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Statuten- und Reglementänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

Art. 11 Vorstand

1. Der Vorstand der NHWZ soll grundsätzlich aus einem Präsidium, Questor*in, einer HoPo und einer Mensa verantwortlichen Person bestehen. Mindestens jedoch aus 3 Personen.
2. Der Vorstand besteht nur aus Studierenden der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Hochschulen. Ausnahmen können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit bewilligt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist um seine Nachfolge bemüht.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien zeichnungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Er erstellt das Jahresbudget und dessen Schlussabrechnung. Er präsentiert dieses an der GV für dessen Genehmigung gemäss Art. 10 Abs. 6 lit. g.
7. Der Vorstand fällt Entscheide mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident*In den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
8. Der Vorstand besitzt insbesondere eine Kollektivvollmacht zu zweien (Doppelvollmacht) auf die Vereinskonten.

9. Der Vorstand erarbeitet eine längerfristige Strategie oder Vision für die NHWZ und sorgt für deren Umsetzung.
10. Der Vorstand plant die Vereinspolitik für das kommende Vereinsjahr und präsentiert diese an der GV für deren Genehmigung gemäss Art. 10 Abs. 6 lit. d.
11. Der Vorstand ist für die Rekrutierung des Kernteams verantwortlich und steht diesem als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 12 Kernteam

1. Das Kernteam ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung einer Nachhaltigkeitswoche in Zürich.
2. Das Kernteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Das Kernteam informiert über seine Tätigkeiten im Rahmen des Jahresberichts und präsentiert diese an der Generalversammlung.
4. Das Kernteam unterstützt den Vorstand bei der Rekrutierung eines neuen Kernteams.

Art. 13 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Vereinsvorständen der vergangenen Jahre zusammen, sowie aktiven und interessierten Mitwirkenden der Nachhaltigkeitswoche.
2. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
3. Die Beiräte unterstützen die Arbeit des Vereins und der Vereinsmitglieder bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen, insbesondere bei der Übergabe von Vorstandssitzen.
4. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand und Mitgliedern des Vereins um die Aktivitäten und Projekte des Vereins zu besprechen. Die Meinung des Beirates ist bei Beschlüssen des Vereins zu berücksichtigen.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem/einer Revisor*In. Er/sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 15 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.
2. Entschädigungen an Mitglieder gemäss Ausnahmen des Art. 3. Absatz 1 werden erst ausbezahlt, wenn alle anderen Ausgaben gedeckt sind.

Art. 16 Sparkonto

1. Der Verein NHWZ betreibt ein Einlagekonto (Girokonto) für die Vereinsgeschäfte. Zudem wird ein Sparkonto geführt.
2. Das Sparkonto dient unter anderem als Fonds für Projektfinanzierung von Partnern, wenn sie dem Vereinszweck entsprechen.
3. Einzelheiten sind im Fondsreglement festgehalten.

Art. 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und ist gültig bei der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins ist die/der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Präsident*In Liquidator*In, es sei denn, die Generalversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss ein/e andere Liquidator*In.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Nachhaltigkeit.

2. Mitgliederreglement NHWZ

1. Mitglied können Studierende und Doktorierende der in Art. 2, Absatz 1 erwähnten Zürcher Institutionen werden (laut Art. 4 der Vereinsstatuten).
2. Die Generalversammlung kann Ausnahmen bewilligen (laut Art. 4 der Vereinsstatuten).
3. Die Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft in Dachorganisationen, denen sich die NHWZ anschliesst, nach sich, sofern deren Statuten dies vorsehen (laut Art. 4 der Vereinsstatuten).
4. Der Vorstand ernennt Mitglieder an Vorstandssitzungen. Aktiv Mitorganisierende an der Nachhaltigkeitswoche sind nicht automatisch Mitglieder im Verein.
5. Die Mitglieder des Vereins sollten wenn möglich auch Mitglied in den N-Ressorts der Studierendenverbände der in Artikel 2 Absatz 1 der Statuten der Nachhaltigkeitswoche Zürich genannten Hochschulen sein.
6. Aufgrund der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Nachhaltigkeitsressorts der Studierendenverbände der in Artikel 2 Absatz 1 der Statuten der Nachhaltigkeitswoche Zürich genannten Hochschulen (SSC/VSETH, NHK/VSUZH, VNPHZH/PHZH, NaKt/Alias, Nachhaltigkeitskommission im VERSO) sollten die Mitglieder des Vereins möglichst im gleichen Verhältnis den genannten VS entstammen; die Mitgliedschaften der Vorstände aus der Rechnung ausgenommen.
7. Pro VS inklusive dessen N-Ressort sind min. zwei, max. vier Mitglieder vorgesehen.
8. Der Vorstand bemüht sich um die Mitgliederwerbung und die Einhaltung von Absatz 5., 6. und 7. (Mitgliederreglement) im Zuge der engen Zusammenarbeit mit den genannten VS und dessen N-Ressorts.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in Art. 5 der Vereinsstatuten geregelt.

3. Fondsreglement NHWZ

1. Der Verein NHWZ betreibt ein Einlagekonto (Girokonto) für die Vereinsgeschäfte. Zudem wird ein Sparkonto geführt.
2. Das Sparkonto dient dem Verein 1. als Reserve sowie 2. als Fonds (NHWZ-Fonds) um Finanzierungsanfragen der Nachhaltigkeitsressorts (N-Ressorts) der Studierendenverbände (VS) an den in Artikel 2 Absatz 1 der Statuten der Nachhaltigkeitswoche Zürich genannten Hochschulen Zürcher Hochschulen (SSC/VSETH, NHK/VSUZH, VNPHZH/PHZH, NaKt/Alias, Nachhaltigkeitskommission im VERSO) zu finanzieren.
3. Initial wird das Sparkonto durch die Ersparnisse des alten Vereins [Student Sustainability Commission] (ZKB Konto) und der NHW (ABS Gesellschaftskonto) gespeist, danach durch überschüssige Gelder nach dem Budgetabschluss der Nachhaltigkeitswoche, abzüglich dem Budget für laufende Projekte unter dem Jahr.
4. Das Sparkonto führt seine Funktionen in folgender Priorität aus: 1. Rückstellung des Vereins, 2. Fonds: Finanzierungsanfragen an den NHWZ-Fonds werden bearbeitet, solange das Sparkonto eine Rücklage des Vereins über 5'000 CHF gewähren kann.
5. Ziel des Fonds ist es, studentische Einzelprojekte anzuschieben. Es gibt eine Obergrenze von CHF 5000 pro Antrag. Mit bis zu CHF 1000 im Jahr können auch der VSN und die Nachhaltigkeitsressorts der VS (SSC/VSETH, NHK/VSUZH, VNPHZH/PHZH, NaKt/Alias, Nachhaltigkeitskommission im VERSO) selbst unterstützt werden.
6. Finanzierungsanfragen an den NHWZ-Fonds werden im Allgemeinen von den Nachhaltigkeitsstellen der VS gestellt. Diese müssen Projektziele, eine Beschreibung der Wirkungskette, wie diese erreicht werden können, und einen Vorschlag zur Überprüfung ihrer Erreichung beinhalten.
7. Vor einem Finanzierungsantrag an den NHWZ-Fonds berücksichtigen die Nachhaltigkeitsressorts die Finanzierungsmöglichkeiten an den Hochschulen der Initianten.
8. Der Vorstand stellt eine/n Verantwortliche/n für den NHWZ-Fonds und führt schnellst möglich einen Mehrheitsentscheid herbei, spätestens nach drei Monaten.
9. Der Vorstand legt einen Zielpfad zum Abbau der Gelder fest, mit der Absicht eine Akkumulation zu vermeiden.
10. Der Vorstand rapportiert über die Entwicklungen des Sparkontos an der GV. Er informiert zudem im Jahresbericht und/oder auf Anfrage der Nachhaltigkeitsstellen der VS.